



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-40001/0066-IV/9/2016**

Wien, 21. Nov. 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10435/J des Abgeordneten Peter Wurm** und weiterer Abgeordneter wie folgt:

**Frage 1:**

Die nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) vorgesehenen Leistungen werden als Vorleistung für den Schädiger/die Schädigerin erbracht und decken sich zum Großteil mit den Ansprüchen der Opfer nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Kooperation mit den Sicherheitsbehörden und den Einrichtungen der Opferhilfe ermöglicht es, einen großen Teil der potenziell Anspruchsberechtigten zu erreichen. Die steigenden Antragszahlen der letzten Jahre sowie eine hohe Bewilligungsquote (von 70 bis 75%) belegen einen effizienten Vollzug des VOG. So wurden im Jahr 2015 an über 1.200 Personen Hilfeleistungen ausbezahlt. Das Angebot reicht von einmalig ausbezahlten Leistungen wie einer Pauschalentschädigung für Schmerzengeld über die Übernahme von Kosten einer erforderlichen Psychotherapie (oft über mehrere Jahre) bis zu lebenslangen Dauerleistungen für schwerstverletzte Personen (Ersatz des Verdienstentgangs, Pflegezulage).

Zu dem in der Einleitung zur Anfrage zitierten Medienbericht über ein in Tirol verübtes Verbrechen und der Angabe, dass keine Unterstützung nach dem VOG geleistet worden sei, wird bemerkt, dass das Opfer Hilfeleistung nach dem VOG beantragt hat und diese auch bewilligt wurde.

**Frage 2:**

Es steht nachstehende statistische Aufstellung zur Verfügung:

Jahr	Personen mit Leistungsbezug nach dem VOG
2010	875
2011	920
2012	995
2013	1.087
2014	1.274
2015	1.215

Angemerkt wird, dass eine Person in mehreren Jahren erfasst sein kann (bei Leistungsbezug in mehr als einem Jahr).

**Frage 3:**

Es wird auf die Anfragebeantwortung 2189/AB aus dem Jahr 2014 verwiesen, wonach jährlich etwa 90% der AntragstellerInnen österreichische Staatsangehörige und jeweils etwa 5% der AntragstellerInnen EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige sind.

**Fragen 4 und 5:**

Das VOG wurde in den letzten zehn Jahren mehr als zehn Mal novelliert, wobei neue Leistungen aufgenommen wurden und beträchtliche Leistungsverbesserungen erfolgten.

Zur vorgebrachten Kritik an Einzelleistungen nach dem VOG:

Der Leistungsumfang der Pauschalentschädigung für Schmerzengeld und des Ersatzes der Bestattungskosten wurde erst im Jahr 2013 (BGBI. I Nr. 58/2013) maßgeblich erweitert. Die Pauschalentschädigung für Schmerzengeld wurde einerseits differenzierter ausgestaltet (4 Stufen statt 2 Stufen) und andererseits wurde der niedrigste Leistungsbetrag verdoppelt sowie der höchste Leistungsbetrag - bei schweren Dauerfolgen und einem hohen Pflegebedarf - um 7.000 € auf nunmehr 12.000 € erhöht. Der Ersatz der Bestattungskosten wurde um mehr als 700 € angehoben - er beträgt nunmehr knapp 3.500 €.

Die Kostenübernahme bei Krisenintervention, die im Jahr 2013 eingeführt wurde, dient der Akutbetreuung nach der Straftat. Bei einem weiteren psychischen Behandlungsbedarf kann natürlich die Leistung der psychotherapeutischen Krankenbehandlung gemäß § 4 Abs. 5 VOG in Anspruch genommen werden. Sie gebührt für die kausalen Gesundheitsschädigungen so lange der Träger der Krankenversicherung einen Kostenzuschuss leistet.

Während der Bearbeitung der gegenständlichen Anfrage wurde auch eine weitere VOG-Novelle zur Begutachtung versendet, die eine gesetzliche Bestimmung für eine Förderungsgewährung für Projekte der Opferbetreuung vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

